

## **Öffentliche Bekanntmachung**

- 1. Der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Gemeinden Simonswald, Gutach im Breisgau, Winden im Elztal und Biederbach über den gemeinsamen Auf- und Ausbau von Breitbandnetzen, der Zweckvereinbarung Breibandausbau „Betreibermodell Simonswald, Gutach, Winden und Biederbach“**
- 2. Der Genehmigung dieser Vereinbarung durch das Landratsamt Emmendingen**

### **Zweckvereinbarung Breibandausbau**

#### **„Betreibermodell Simonswald, Gutach im Breisgau, Winden im Elztal und Biederbach“**

zwischen

1. Gemeinde Simonswald, Talstr. 12, 79263 Simonswald die als federführende „Lead“-Kommune die Durchführung des Förderverfahrens übernimmt, vertreten durch den Bürgermeister Stephan Schonefeld

und

2. Gemeinde Gutach im Breisgau, Dorstr. 33, 79261 Gutach im Breisgau vertreten durch den Bürgermeister Sebastian Rötzer

und

3. Gemeinde Winden im Elztal, Bahnhofstr. 1, 79297 Winden im Elztal vertreten durch den Bürgermeister Klaus Hämmerle

und

4. Gemeinde Biederbach, Dorfstr. 18, 79215 Biederbach vertreten durch den Bürgermeister Rafael Mathis

- gemeinsam auch als „*Gemeinden*“ bezeichnet -

wird folgende

### **Z W E C K V E R E I N B A R U N G**

geschlossen:

## **Präambel**

Nach § 25 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ BW) können Gemeinden nach den Vorschriften dieses Gesetzes zusammenarbeiten, um Aufgaben, zu deren Wahrnehmung sie berechtigt oder verpflichtet sind, gemeinsam zu erfüllen. Der Auf- und Ausbau eines leistungs- und zukunftsfähigen Breitbandnetzes stellt eine freiwillige Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge dar. Der Ausbau derartiger Breitbandnetze bildet zudem einen wichtigen Standortfaktor für die Gemeinden. Er kann daher zum Gegenstand interkommunaler Zusammenarbeit gemacht werden.

Die Bundesrepublik Deutschland hat mit der Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) zur Unterstützung Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland vom 26.04.2021 die Voraussetzungen für einen weiteren geförderten Gigabit Auf- und Ausbau der Breitbandnetze in den Gemeinden geschaffen. Die Förderrichtlinie des Bundes wird durch die Verwaltungsvorschriften in Baden-Württemberg (Mitfinanzierung) ergänzt, so dass die Ausbauvorhaben mit bis zu 90% gefördert werden können.

Damit soll eine wesentliche Verbesserung der bereits vorhandenen Breitbandversorgung erreicht werden. Die Gemeinden sind sich bewusst, dass dieses Ziel am besten durch eine gemeinsame interkommunale Zusammenarbeit unter Bündelung von Ressourcen und Hebung von Synergieeffekten verfolgt werden kann. Sie beabsichtigen daher, ihre Erschließungsgebiete gemeinsam und in einem aufeinander abgestimmten Vorgehen bei der weiteren Planung und Durchführung des Förderverfahrens nach den beiden genannten Richtlinien auszubauen.

Dies vorausgeschickt wird nach § 25 ff. GKZ BW die folgende Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden zum Breitbandausbau für das Gebiet der beteiligten Gemeinden getroffen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand und Ziel der Zweckvereinbarung**

- (1) Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung ist der gemeinsame Auf- und Ausbau von Breitbandnetzen (unterversorgten) sog. weißen und grauen Flecken der beteiligten Gemeinden. Der Ausbau soll unter Abrufung der Bundes- und Landesförderung nach der Förderrichtlinie zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland vom 26.4.2021 (FRL-GG) und der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Mitfinanzierung der Förderung aus der Richtlinie zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland (VwV Breitbandmitfinanzierung).
- (2) Die Erreichung dieser Zielbandbreiten soll durch Auswahl eines Netzbetreibers im Betreibermodell gem. Ziff. 3.2. der FRL-GG erfolgen.

## § 2

### Aufgaben der beteiligten Gemeinden

(1) Gemäß § 25 Abs. 1 S.1 GKZ können die beteiligten Gemeinden einer von ihnen einzelne oder alle mit dem Auf- und Ausbau gigabitfähiger Breitbandnetze zusammenhängenden Aufgaben übertragen. Die Kommunen **Gemeinde Gutach im Breisgau, Gemeinde Winden im Elztal und Gemeinde Biederbach** übertragen auf dieser Grundlage der **federführenden Kommune, Gemeinde Simonswald** die folgenden Aufgaben:

- Durchführung der Markterkundung, sofern erforderlich und noch nicht abgeschlossen
- Durchführung des Auswahlverfahrens zur Suche eines Netzbetreibers im Betreibermodell
- Beantragung von Zuwendungen nach FRL-GG / RL-BMVI
- Beantragung von Zuwendungen nach VwV Breitbandmitfinanzierung
- Unterzeichnung des Kooperationsvertrages mit dem ausgewählten Netzbetreiber
- Durchführung der erforderlichen Planungs- und Bauausschreibungen im Rahmen der Realisierung des passiven Netzes
- Begleitung des Netzausbaus und der Betriebsphase während der Zweckbindungsfrist einschließlich aller notwendigen Schritte zur Abwicklung des Förderverfahrens (u.a. Verwendungsnachweisführung).
- Sicherstellung der fachlichen Begleitung
- Abnahme mit Zustimmung der betroffenen Kommune
- Begleitung der sonstigen förderrechtlichen Unterstützungsmaßnahmen

Im Übrigen bleiben die Gemeinden für die Einhaltung der gesetzlichen und insbesondere förderrechtlichen Voraussetzungen und die Erfüllung der mit der Erreichung der Kooperationszwecke und Ziele erforderlichen Aufgaben selbst verantwortlich. Die Gemeinden bleiben insoweit auch im Falle der Gewährung von Zuwendungen Zuwendungsempfänger. Eine Befugnisübertragung gemäß § 25 Abs. 2 S. 3 GKZ findet nicht statt.

## § 3

### Finanzieller Ausgleich, Umsetzung

(1) Die Gemeinden bemühen sich eigenständig darum, die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Erbringungen der jeweiligen Eigenanteile zu schaffen. Eine gegenseitige finanzielle Unterstützung oder Beistandspflicht findet auf der Grundlage dieser Zweckvereinbarung insoweit nicht statt.

(2) Der von der jeweiligen Gemeinde zu tragende Vorhundertersatz an der Wirtschaftlichkeitslücke errechnet sich wie folgt:

Die Kosten für die Errichtung der Infrastruktur werden für jede Gemeinde gesondert erhoben und gemeindescharf abgerechnet. Hierfür ist bei den Ausschreibungen auf die Forderung nach gesonderter Kostenausweisung zu achten.

Ansonsten gilt folgender Verrechnungsschlüssel:

Kosten des Netzaufbaus auf dem Gebiet der jeweiligen Gemeinde x 100

Kosten des Netzaufbaus im gesamten Projektgebiet

Grundlage ist das bezuschlagte Angebot der Bauausschreibung. In der Ausschreibung werden die notwendigen Angaben zur Berechnung der von den Projektgemeinden zu tragenden Anteilen an der Wirtschaftlichkeitslücke abgefragt. Sofern einzelne Lose vergeben werden, erfolgt die Berechnung losweise.

- (3) Die Einnahmen aus der variablen Pacht werden gemeinschaftlich abgerechnet und von der **federführende Kommune Simonswald** anteilig an die Gemeinden weitergeleitet, in deren Gebiet die jeweilige Pachteinahme begründet liegt. Fixpachteinnahmen werden nach dem Verrechnungsschlüssel in Abs. 2 ausgeschüttet.
- (4) Die Gemeinden bestimmen einstimmig für die Ausschreibungsunterlagen einen Betrag als maximal zu tragenden Eigenanteil an der Wirtschaftlichkeitslücke, bei dessen Überschreitung die Ausschreibung wegen Unwirtschaftlichkeit aufgehoben werden kann. Die gesetzlichen Aufhebungsgründe bleiben unberührt. Die Gemeinden legen einstimmig fest, ob und welche Sicherheitsleistungen vom Bieter zur Absicherung der Wirtschaftlichkeitslücke gefordert werden.
- (5) Die Gemeinden stimmen das Ausschreibungsergebnis untereinander ab. Für den Fall, dass die zu tragenden Kosten über dem festgelegten Maximalbetrag liegt, entscheiden die Gemeinden einstimmig über die Aufhebung der Ausschreibung wegen Unwirtschaftlichkeit.
- (6) Die Vergabeentscheidung ist nach den vorab festgelegten Wertungskriterien und unter Beachtung der vorgenommenen Gewichtung selbiger zu Gunsten des wirtschaftlichsten Bieters herbeizuführen. Die Wertungskriterien sollen wie folgt gewichtet werden:

<b>Wertungskriterien</b>	<b>Erreichbare Höchstpunktzahl</b>	<b>Abgeleitete Gewichtung</b>
Höhe der Pacht	50,00	50 %
Endnutzerpreise	20,00	20 %
Servicekonzept (Reaktions-/Service- und Entstörzeiten)	10,00	10 %
Technisches Konzept	10,00	10 %
Indikative Vorleistungspreise (Open Access)	10,00	10 %
<b>Gesamt</b>	<b>100,00</b>	<b>100 %</b>

- (7) Die **federführende Kommune Simonswald** trifft die Vergabeentscheidung gegenüber dem Netzbetreiber nach den vorab festgelegten Auswahlkriterien und unter Beachtung der vorgenommenen Gewichtung selbiger zu Gunsten des wirtschaftlichsten Bieters, nachdem die anderen Gemeinden der Vergabeentscheidung zugestimmt haben. Die Vergabeentscheidung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des BMVI bzw. des von diesem beauftragten Projektträger.
- (8) Die Vertragsunterzeichnung durch die **federführende Kommune Simonswald** wird nach der Vergabeentscheidung mit dem ausgewählten Netzbetreiber vollzogen. Der unterzeichnete Kooperationsvertrag muss beim Antrag auf Zuwendung in abschließender Höhe als Anlage beigefügt bzw. nachgereicht werden.
- (9) Die im Vergabeverfahren bezuschlagten Unternehmen rechnet direkt mit der **federführende Kommune Simonswald** ab. Sobald den bezuschlagten Unternehmen nach sachlicher und rechnerischer Prüfung durch die **federführende Kommune Simonswald** gegen diese ein (Teil-) Zahlungsanspruch zusteht, sind die Gemeinden verpflichtet, den auf sie entfallenden Teilbetrag unverzüglich der **federführende Kommune Simonswald** anzuweisen. Der auf die jeweilige Gemeinde entfallende Betrag richtet sich nach der Verrechnung aus § 3 Abs. 2. Die Weiterverrechnung erfolgt vorbehaltlich der Umsatzsteuer.
- (10) Die Abrechnung der Fördermittel für die Planung- und den Bau des passiven Netzes erfolgt unmittelbar über die Förderstelle. Die Eigenmittel der jeweiligen Kommune ist jeweils nach Abruf und Baufortschritt zu erbringen.
- (11) Sobald tatsächlich und rechtlich möglich, ruft die **federführende Kommune Simonswald** die Bundes- und Landesförderung ab. Unter dem Vorbehalt, dass sich aus den Förderbescheiden keine anderweitige Mittelverteilung ergibt, werden die Fördergelder entsprechend der Verrechnung aus § 3 Abs. 2 auf die Kommunen verteilt. Dabei wird vorrangig gemeindescharf betrachtet, welche Kosten beim Fördermittelgeber abgerechnet wurden, die daraufhin bewilligten Fördermittel werden dann ebenso gemeindescharf auf die Kommunen verteilt.
- (12) Die Verrechnung aus § 3 Abs. 2 gilt auch im Falle der Rückforderung aus der Bundes- und Landesförderung.
- (13) Die Gemeinden tragen den jeweiligen nach Abzug der Bundes- und der Landesförderung verbleibenden Eigenanteil.
- (14) Insofern bei der **federführenden Kommune Simonswald** projektbezogene Personal- und Sachkosten anfallen, können diese gemeindescharf den jeweiligen Gemeinden in Rechnung gestellt werden. Insoweit sich die Kosten nicht gemeindescharf zuordnen lassen, erfolgt die Abrechnung gemäß dem Verrechnungsschlüssel aus § 3 Abs. 2.

## **§ 4 Eigentum**

- (1) Insoweit die **federführende Kommune Simonswald** Eigentümerin der Infrastrukturen in den Gemeinden wird, haben die anderen Gemeinden das Recht, den auf dem Gebiet ihrer Gemeinde liegenden Teil der Infrastrukturen für den symbolischen Betrag von 1 (einem) EUR zu erwerben. Der Erwerb darf nicht zur Verletzung der Vorgaben aus dem Förderverfahren führen und ist daher frühestens nach Ablauf der Zweckbindungsfrist aus dem Förderverfahren vorzunehmen.
- (2) Ziel der Gemeinden ist die Überführung der Infrastrukturen in eine gemeinsame juristische Person (z.B. Zweckverband, Gesellschaft). Bei der Überführung/Konstituierung können mit Zustimmung der betreffenden Gemeinde von Abs. 1 abweichende Regelungen getroffen werden.

## **§ 5 Fachliche Begleitung**

- (1) Zur fachlichen Begleitung (beginnend mit Markterkundung und endend mit der Inbetriebnahme des geförderten TK-Netzes) beauftragt die **federführende Kommune Simonswald** ein Ingenieurbüro. Die Kostenverteilung erfolgt gemäß dem Verrechnungsschlüssel nach § 3 Abs. 2.
- (2) Zur Durchführung der notwendigen EU-Ausschreibungen (Betreiber-, Planer- und Bauausschreibung) und etwaige Begleitung im Förderprozess wird von der **federführende Kommune Simonswald** eine fachliche Rechtsberatung beauftragt. Die Kostenverteilung erfolgt gemäß dem Verrechnungsschlüssel nach § 3 Abs. 2.
- (3) Restmittel der-Beratungsförderung des BMVI, soweit noch vorhanden, können von den Gemeinden für den von ihnen zu tragenden Anteil für die Begleitung durch das Ingenieurbüro sowie für die Rechtsberatung verwendet werden.
- (4) Sofern die Gemeinden für das Verfahren eine weitere Förderung über die Beratungsförderung des BMVI erhalten, erfolgt die Verteilung intern der Beratungsfördermittel soweit möglich gemäß dem Verrechnungsschlüssel nach § 3 Abs. 2.

## **§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Kündigung**

- (1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der letzten zustimmenden Beschlussfassung in allen Gemeinderäten und Unterzeichnung durch die beteiligten Gemeinden in Kraft. Die Anzeige nach Art. nach § 25 Abs. 5 GKZ an die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgt durch die Gemeinden.

- (2) Sie tritt 8 Jahre nach der Inbetriebnahme des geförderten TK-Netzes außer Kraft. Eine ordentliche Kündigung ist während dieses Zeitraums ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern und soweit sich die beteiligten Gemeinden während der Laufzeit zu einer anderen Art der kommunalen Zusammenarbeit entschließen (insbesondere einen Zweckverband/eine Gesellschaft gründen). Eine Verlängerung vor Ablauf der Laufzeit ist möglich.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Kündigt eine Gemeinde diese Zweckvereinbarung außerordentlich, wird die Zweckvereinbarung unter den verbleibenden Gemeinden fortgesetzt. Ihnen steht jedoch ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von einem Monat nach Zugang der Kündigungserklärung zu. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn die Vereinbarungsparteien nicht innerhalb dieser Frist von ihrem Recht Gebrauch gemacht haben.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der kündigenden Gemeinde unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der jeweiligen Interessen die Fortsetzung der Zweckvereinbarung bis zur vereinbarten Beendigung bzw. bis zur erstmaligen ordentlichen Kündigungsmöglichkeit nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Antrag auf Bundes- oder Landesförderung ganz oder teilweise abgelehnt worden ist oder die Finanzierung des gemeindlichen Eigenanteils trotz entsprechender Bemühungen nicht gesichert werden kann.

Vor Erklärung einer außerordentlichen Kündigung haben die Gemeinden die Pflicht, zunächst nach einer einvernehmlichen Lösung zu suchen, die eine Fortsetzung der Zweckvereinbarung ggf. unter Anpassungen ermöglicht.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden jedoch unwirksame Bestimmungen unverzüglich durch solche Vereinbarungen ersetzen, die dem aus dieser Vereinbarung erkennbaren Zweck der unwirksamen Bestimmung und dem Willen der Gemeinden am nächsten kommen.
- (3) Im Falle von Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung vereinbaren die Gemeinden vor Anrufung des Verwaltungsgerichts zunächst eine obligatorische Schlichtung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

## **Genehmigung**

Die Gemeinderäte der Gemeinden Winden im Elztal, Gutach im Breisgau und Biederbach haben jeweils im Oktober / November 2022, der Gemeinderat der Gemeinde Simonswald am 14. Juni 2023, in öffentlichen Sitzungen der Zweckvereinbarung Breitbandausbau „Betreibermodell Simonswald, Gutach im Breisgau, Winden im Elztal und Biederbach“ in der vorgelegten Fassung zugestimmt.

Die Zweckvereinbarung Breitbandausbau „Betreibermodell Simonswald, Gutach im Breisgau, Winden im Elztal und Biederbach“ wird gemäß § 25 Abs. 5 S. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) genehmigt.

Das Inkrafttreten richtet sich nach § 25 Abs. 6 GKZ wonach die Vereinbarung von allen Beteiligten öffentlich bekanntzumachen ist und erst am Tage nach der letzten Bekanntmachung durch die Gemeinden rechtswirksam wird.

79312 Emmendingen, den 18. September 2023  
Landratsamt Emmendingen, Kommunal- und Prüfungsamt

gez. Stephan Schonefeld, Bürgermeister Simonswald  
gez. Sebastian Rötzer, Bürgermeister Gutach im Breisgau  
gez. Klaus Hämmerle, Bürgermeister Winden im Elztal  
gez. Rafael Mathis, Bürgermeister Biederbach